

Satzung des Schwimmclub AEGIR 1936 Gelsenkirchen e.V. **vom 19. Februar 2016**

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 02. August 1936 in Gelsenkirchen gegründete Schwimmclub führt den Namen "Schwimmclub AEGIR 1936 Gelsenkirchen". Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen unter der Registernummer 334 eingetragen
2. Der Verein ist Mitglied im Deutschen – und Westdeutschen Schwimmverband, im Landessportbund Nordrhein-Westfalen sowie im Stadtsportbund Gelsenkirchen e.V.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der alleinige Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege und des Breitensports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben möchte, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Aufnahmeanträge sind am Vereinsabend an der Vereinskasse zu erhältlich. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des / der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod, Austritt, oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum 30.06. des Jahres oder zum 31.12. des Jahres unter Wahrung folgender Fristen möglich:
 - bei Kündigung zum 30.06. des Jahres muss die schriftliche Kündigung bis zum 31.03. des Jahres beim Vorstand vorliegen.
 - bei Kündigung zum 31.12. des Jahres muss die schriftliche Kündigung bis zum 30.09. beim Vorstand vorliegen.
 -Der Austritt ist unter Wahrung dieser Fristen schriftlich an den Vorstand zu richten. Austritte die dieser Form nicht genügen, können jedoch durch Vorstandsbeschluss anerkannt werden.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b. wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung durch den Verein
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens im Verein
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen

4. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand die folgenden Maßnahmen verhängt werden:
 - a. Verweis aus dem Verein
 - b. Geldstrafen bis zu 200 €
 - c. zeitlich begrenzter Verweis

Über ein Gnadenverfahren entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit.

Der Bescheid über den Ausschluss bzw. über die Maßregelung erfolgt schriftlich und per Einschreiben.

§ 4 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Bei der Wahl des Jugendausschussvorsitzenden steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahres bis zum 21. Lebensjahres zu. Die Wahl des Jugendausschussvorsitzenden ist durch den Vorstand zu bestätigen.
3. Das Stimmrecht des Mitgliedes kann nur persönlich durch Anwesenheit wahrgenommen werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Ausschüsse
- d. die Arbeitskreise

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit der entsprechenden Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt, oder
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins diese schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Gesamtvorstand. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

In dem Vereinsaushangkasten ist auf diese außerordentliche Mitgliederversammlung jeweils gesondert durch einen Aushang hinzuweisen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Diese muss die folgenden Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht sowie Bericht der Kassenprüfer
 - c. Antrag auf Entlastung des Vorstandes
 - d. Neuwahlen
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge an den Vorstand
 - f. Verschiedenes
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vereinsvorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
8. Anträge an den Vorstand können gestellt werden:
 - a. von den Mitgliedern des Vereins
 - b. vom Arbeitskreis
 - c. von den Ausschüssen

- d. von den Abteilungen des Vereins
- 9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich (per Post / E-Mail) beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
- 10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a. als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer.
 - b. als Gesamtvorstand:
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Ressortleitern der Bereiche
 - Sport
 - Jugend
 - Öffentlichkeitsarbeit
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter und der Geschäftsführer.

Der Vorsitzende kann zusammen mit dem Geschäftsführer den Verein gemäß § 26 BGB vertreten.

Dieses Recht steht auch jedem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit dem Geschäftsführer zu.

Der Vorsitzende darf jedoch nur dann von einem seiner Stellvertreter vertreten werden, wenn er verhindert ist. Diese Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen werden.

3. Der Ressortleiter für die Jugend wird in einer gesondert, gemäß der Jugendordnung einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vergl. § 5 Ziff. 2 der Satzung).
4. Der Vertreter der Abteilungen wird von den Abteilungsleitern benannt. Er muss vom Vorstand bestätigt werden.
5. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beim Vorsitzenden beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand dazu berechtigt, ein

neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
 - b. die Bewilligung von Ausgaben
 - c. Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Vereinsmitgliedern.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem die Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
8. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.

§ 9 Arbeitskreise

Zu den Arbeitskreisen gehören:

- a. die Mitglieder des Vorstandes
- b. die Ressortleiter
- c. die Übungsleiter / Trainer
- d. die Betreuer und Helfer
- e. die Schieds- und Kampfrichter
- f. die Vertreter d. Fachgremien d. Sports auf Stadt-, Bezirks-, und Landesebene
- g. die Kassenprüfer

§ 10 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für verschiedene Vereinsaufgaben einzelne Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden. Die Ausschüsse tagen jeweils separat unter ihrem jeweiligen Leiter.
2. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
3. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, welche der Jugendabteilung seitens des Vorstandes zufließen.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse und der Arbeitskreise ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die jeweiligen Protokolle sind den beteiligten innerhalb von einem Monat nach der Tagung schriftlich zu übermitteln.

§ 12 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden jährlich gewählt. Eine Neuwahl des gesamten, bestehenden Vorstandes ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Eine geheime Wahl kann nur erfolgen, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. andere Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten dann der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte bei der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenwartes.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der

- a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b. von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

3. a. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ein Auflösungsbeschluss ist nicht wirksam, wenn sich mindestens 7 Mitglieder entschließen, den Verein weiterzuführen.

b. Die nächste Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schwimmverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt (Finanzamt Gelsenkirchen) anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Gelsenkirchen, den 29.02.2016